

Elektronische Vergabeverfahren: Erfahrungsbericht aus der Stadt Zürich

7. November 2025
Laura Locher, Leiterin Fachstelle Beschaffungswesen
Amt für Hochbauten

Übersicht

- Ausgangslage
- Die Plattform
- Erfahrungsbericht
- Ausblick

Ausgangslage

Die Grundlage

- Art. 34 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB):
 «Angebote können elektronisch eingereicht werden, wenn dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist und die seitens des Auftraggebers definierten Anforderungen eingehalten werden».
- Amt für Hochbauten zum Anlass genommen, Beschaffungsverfahren elektronisch durchzuführen

Die Besonderheit

- Ein grosser Teil des Ausschreibungsprozesses, insbesondere die Zusammenarbeit mit Externen, erfolgte manuell auf Papier.
- Dies beinhaltete Ausschreibungen, Angebotseingaben, Öffertöffnungen, Prüfungen, Zuschläge und Vertragsmanagement.



Die Plattform

Nicht nur Angebotseinreichung, auch Bewertung

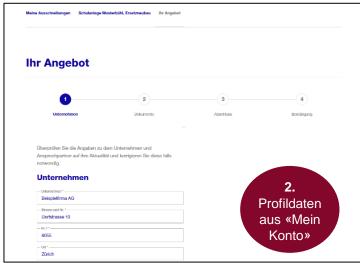
- Das AHB hat eine digitale Submissionsplattform entwickeln lassen, über welche Unternehmen ihre Angebote digital einreichen können.
- § 7 der SVO des Kantons Zürich (technische Voraussetzungen erfüllt, Sicherheit der Methode, keine Einsehbarkeit, Integrität sichergestellt)
- Die anschliessende Bewertung der Angebote erfolgt auf der gleichen webbasierten Plattform (DA Hochbau).



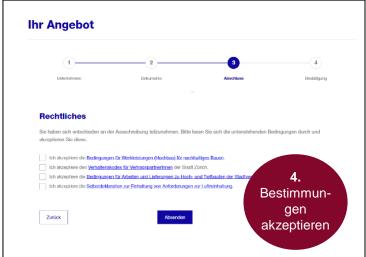
Die Sicht der Unternehmen

Angebote elektronisch einreichen



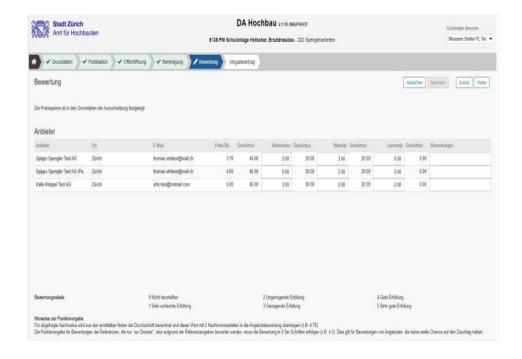






Das Tool DA Hochbau

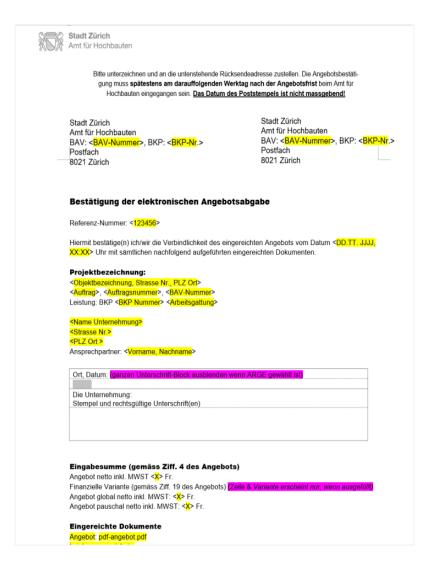
- DA Hochbau ist ein web-basiertes
 Tool, mit welchem die Angebote
 bewertet und die entsprechenden
 Dokumente generiert werden.
 - ➤ Das Tool ersetzt das bisherige KBOB Excel-Tool, ist aber ähnlich aufgebaut.
- Workflows bestimmen den Prozess im Hintergrund.



Erfahrungsbericht

Punkt 1: Die Signatur und das Beiblatt I

- Grundlage: § 7 Abs. 2 SVO des Kantons Zürich: «Angebote sind mit einer der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellten elektronischen Signatur zu versehen» (QES oder gleichwertig).
- Möglichkeit zur digitalen Abgabe ohne qualifizierte elektronische Signatur (QES)
 - Unternehmen k\u00f6nnen bei der Einreichung des Angebots \u00fcber die Plattform ihr Angebot mit QES signieren oder bei der \u00dcbermittlung ein Beiblatt generieren.



Punkt 1: Die Signatur und das Beiblatt II

- Das Beiblatt wird handschriftlich unterzeichnet und der Vergabestelle zugestellt.
- Mehr als 90 % machen davon Gebrauch. QES noch nicht die Verbreitung, die wir uns wünschen (…)
- Umgang? Werden gesammelt...
- Ausländische Anbietende? In Ausschreibung vorgeben, dass ausländische Angebote mit QES zu unterschreiben sind, die E-IDAS entsprechen.
- Kurz: E-IDAS ist die EU-Verordnung (Nr. 910/2014): einheitliche Standards für elektronische Identifizierung in der EU fest (nicht automatisch gleichwertig zur QES...)

Der Exkurs

- Bei SIMAP neu auch möglich, Angebote elektronisch einzureichen.
- SIMAP fordert in Bezug auf Signatur keinen bestimmten.
 Unterschriftentyp, rein theoretisch auch PDF signiertes Dokument möglich.
- Bei SIMAP auch keine Prüfung der Unterschriften möglich
- Validieren von Unterschriften: <u>Signature Validator Dokument validieren</u> (vom Bund)

Punkt 2: Die zwingenden Teilnahmebedingungen

- Im Amt für Hochbauten insbesondere der städtische Verhaltenskodex und die allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Zwingend zu bestätigen mit Angebotseinreichung, sonst ist diese nicht möglich.
- Im Gegenzug müssen diese Dokumente nicht (auch) noch unterzeichnet werden.

Punkt 3: Der Ausschluss

- Formerfordernis in den Ausschreibungsunterlagen und in der Ausschreibung: Angebote dürfen ausschliesslich elektronisch eingereicht werden.
- Verschiedene Ausschlüsse von Angeboten vorgenommen, die physisch oder per E-Mail eingereicht wurden (Ausnahme ...).
- Bisher keine diesbezüglichen Beschwerden dazu eingegangen.

Punkt 3: Die Verfügungen

- Art. 51 IVöB: Eröffnung von Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung and die Anbietenden.
- Zuschläge, Abbrüche, Widerrufe werden ausschliesslich noch auf SIMAP publiziert.
- Auf SIMAP mit Begründung gemäss Art. 51 IVöB (summarisch).
- Ausschlüsse und Zusagen/Absage im Einladungsverfahren noch per Brief, bald aber mit elektronischer Übermittlung mittels PrivaSphere (sichere Sendung über Internet, digital signierte Empfangsbestätigungen).

Ausblick

Die VeVV

- Kanton Zürich neu: Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV), welche am 1. Januar 2027 in Kraft treten.
- Auch Vergaberecht fällt darunter: Umgang in der Stadt Zürich damit?

Der Vertrag

- Verträge sollen künftig über das DA Hochbau Tool generiert werden.
- Verträge unterzeichnen wir im Amt für Hochbauten alle mit qualifizierter elektronischer Signatur.
- Grundlage: Rahmenvertrag für qualifizierte elektronische Signatur wurde gesamtstädtisch ausgeschrieben, Vergabe an Deep Sign gemäss Stadtratsbeschluss.
- Voraussetzung: einmalige Identifikation der Person im Swisscom-Shop.